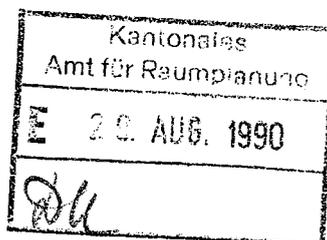




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN



VOM 21. August 1990

NR. 2808

**DERENDINGEN: Gestaltungsplan Steinmattstrasse / Genehmigung
Behandlung der Beschwerden**

Die **Einwohnergemeinde Derendingen** unterbreitet dem Regierungsrat den **Gestaltungsplan Steinmattstrasse** (GB Nrn. 659, 662 und teilweise 635) mit **Sonderbauvorschriften** zur Genehmigung.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 29. März bis 27. April 1990. Der Gemeinderat genehmigte den Plan an seiner Sitzung vom 22. März 1990 unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen. Während der Auflagefrist wurde eine Einsprache gegen den Inhalt des Gestaltungsplanes im Sinne von § 16 Abs. 1 BauG eingereicht, welche der Gemeinderat mit Beschluss vom 10. Mai 1990 abwies.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Gegen den Beschluss des Gemeinderates betreffend Planaufgabe führten am 9. April 1990 rechtzeitig und legitimiert

- Martha Kaiser, Derendingen
- Ernst Kaiser, Zeiningen
- Robert Kaiser, Basel
- Greti Rheinhard-Kaiser, Sargans

a.v. Dr. Th. Christen, Advokat, Haus Thurgauerhof, 4410 Liestal, Planaufgabebeschwerde im Sinne von § 15 Abs. 3 BauG beim Regierungsrat.

Ferner erhoben dieselben Beschwerdeführer am 28. Mai 1990 rechtzeitig Beschwerde nach § 17 Abs. 1 BauG gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 10. Mai 1990 (Inhalt des Gestaltungsplanes).

2. Am 29. Juni 1990 schlossen die Beschwerdeführer, Vertreter der Gemeinde und des Bau-Departementes vor Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn einen Vergleich ab, in welchem u.a. die Beschwerden gegen die Planaufgabe und den Gestaltungsplan zurückgezogen wurden. Somit sind die beiden Beschwerden gegenstandslos geworden und von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abzuschreiben. Die geleisteten Kostenvorschüsse von je 500 Franken, total 1'000 Franken, werden den Beschwerdeführern zurückerstattet.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan Steinmattstrasse (GB Nrn. 659, 662 und teilweise 635) mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Derendingen wird genehmigt.
2. Die beiden Beschwerden Kaiser vom 9. April und 28. Mai 1990, vertreten durch Dr. Th. Christen, Liestal, werden zufolge Rückzugs als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Die geleisteten Kostenvorschüsse von insgesamt 1'000 Franken werden den Beschwerdeführern zurückerstattet.
3. Die Gemeinde wird eingeladen, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 30. September 1990 noch 4 mit den Genehmigungsvermerken versehene Planexemplare zuzustellen.
4. Bestehende Pläne sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnung EG Derendingen:

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 323.-- Verrechnung im KK (Nr. 111.10)
=====

(Staatskanzlei Nr. 262) KK

Kostenrechnung Dr. Th. Christen (i.A. Kaiser, Derendingen)

Rückerstattung Kostenvorschüsse Total Fr. 1'000.-- von Kto.
===== 119.57

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschuler

Bau-Departement, (2) Bi/Ci, (Beschwerdeakten 90/73, 90/102)
Departementssekretär
Rechtsdienst Bau-Departement (St)
Amt für Raumplanung (3) mit Akten und 1 gen. Plan (folgt später) ✓
Amt für Wasserwirtschaft
Amtschreiberei Wasseramt, Rötistr. 4, 4500 Solothurn, mit 1 gen.
Plan (folgt später) ✓
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (folgt
später) ✓
Amt für Raumplanung (2), (Ci), z.Hd. Finanzverwaltung mit
Ausgaben-Anweisung
Ammannamt der EG, 4552 Derendingen, mit 1 gen. Plan (folgt
später) Verrechnung im KK, (einschreiben) (3 an Ing. Büro H. Spichtig) ✓
Bauverwaltung der EG, 4552 Derendingen
Dr. Th. Christen, Advokat, Haus Thurgauerhof, 4410 Liestal
(einschreiben)
Renè Schäublin AG, Architekten + Generalplaner, Seewenweg 6,
4145 Reinach

Amtsblatt Publikation:

Derendingen: Genehmigung; Gestaltungsplan Steinmattstrasse mit
Sonderbauvorschriften

